KIRCHE IM DORF LASSEN
Sprecher: Andreas Haufe
Lennewitzer Dorfstraße 16
19336 Legde/Quitzöbel OT Lennewitz
www.kirche-im-dorf-lassen.de

1. Januar 2022

Herrn Harald Geywitz Präses der Landessynode der EKBO Georgenkirchstraße 69 10249 Berlin

vorab per E-Mail / nachrichtlich Herrn Konsistorialpräsideten Dr. Antoine

Sehr geehrter Herr Präses,

wahrscheinlich kennen Sie unsere erheblichen Vorbehalte gegen die im kürzlich beschlossenen Mindestmitgliederzahlgesetz geregelte Zusammenlegung von Kirchengemeinden mit weniger als 300 Mitgliedern. Bei der Beschlussfassung durch die Landessynode sind augenscheinlich nur angebliche Chancen solcher Zusammenlegungen in Blick genommen worden, was der Synode möglicherweise die Sicht auf damit verbundene Risiken verstellt hat.

Namentlich könnte bei der Beschlussfassung ein Urteil vom 17.06.2021 des Finanzgerichts Münster – 8 K 364/21 GrE – zur Grunderwerbsteuerpflicht nach Zusammenlegung mehrerer katholischer Kirchengemeinden übersehen worden sein. Sollte dieses Urteil in Rechtskraft erwachsen, hätte die im Mindestmitgliederzahlgesetz geregelte Zusammenlegung bzgl. des davon betroffenen Grundvermögens voraussichtlich zur Folge, dass es sich dabei jeweils um einen grunderwerbsteuerpflichtigen Erwerbsvorgang handelt. Nach § 3 I Kirchenstrukturgesetz hätte die Zusammenlegung nämlich bzgl. des jeweils betroffenen Grundvermögens einen Rechtsträgerwechsel zur Folge, da bei einer Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden nach dieser Vorschrift die entstehende Kirchengemeinde Gesamtrechtsnachfolgerin der sich vereinigenden Kirchengemeinden ist. Sofern die Entscheidung des Finanzgerichts Münster im Zusammenlegungsfall Anwendung findet, wäre die dadurch verursachte Grundsteuerbelastung voraussichtlich enorm.

Weil schwer verständlich wäre, wenn dieses enorme Steuerrisiko bei Beschlussfassung über das Mindestmitgliederzahlgesetz – möglicherweise aufgrund unzureichender und / oder zu euphemistischer Information der Landessynode durch das Konsistorium – übersehen worden ist, möchten wir Sie um kurzfristige Bestätigung bitten, dass und warum die Entscheidung des Finanzgerichts Münster aus Sicht der Landessynode entweder nicht einschlägig ist, oder – falls das Grunderwerbsteuerrisiko bei Beschlussfassung gesehen worden ist – von welcher durch die künftigen Zusammenlegungen zu erwartenden Grunderwerbsteuerhöhe die Landessynode bei ihrer Beschlussfassung ausgegangen ist.

Sollte das Grunderwerbsteuerrisiko hingegen übersehen worden sein, wird dringend angeregt, die Aussetzung des Mindestmitgliederzahlgesetzes zur Vermeidung der mit seinem Vollzug verbundenen Steuerrisiken auf die Tagesordnung der nächsten Landessynode zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Haufe Confe